

Nachzahlung von Beiträgen





Die Freunde von unicef 

Als Partner dauerhaft helfen!

Herausgegeben von der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Abteilung Grundsatz
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon (0 30) 8 65-1, Telefax (0 30) 86 52 72 40
Internet: www.bfa-berlin.de
E-Mail: bfa@bfa-berlin.de
Illustrationen: Frank-Norbert Beyer, Berlin
S4016 (bisher 3.9124)
19. Aufl. – 01/02 – 100 000 – Na
(10333/01 -100)

Diese Broschüre wurde auf Recycling-Papier gedruckt.

Ein Wort voraus

Ob und in welcher Höhe eine Rente gezahlt wird, ist insbesondere von der Anzahl und der Höhe der in die Rentenversicherung eingezahlten Beiträge abhängig. Es kann sich hierbei um Pflichtbeiträge, die zumeist aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gezahlt werden, oder auch um freiwillige Beiträge handeln.

Mit dieser Information erhalten Sie einen Überblick zu den verschiedenen Möglichkeiten, freiwillige Beiträge für zurückliegende Zeiten in die Rentenversicherung einzuzahlen.

Auskunft und Beratung

Gehören Sie zu dem Personenkreis, der Beiträge nachzahlen könnte, empfehlen wir Ihnen, sich vor einer Nachzahlung von Beiträgen fachkundig beraten zu lassen.

- Für eine kostenlose Beratung stehen Ihnen die **Auskunfts- und Beratungsstellen der BfA und die im Abschnitt „Unser Service: Kostenlos Auskunft, Beratung, Hilfe“ genannten Stellen zur Verfügung**. Damit Sie unter Berücksichtigung aller wichtigen Gesichtspunkte entscheiden können, ob eine Beitragsnachzahlung für Sie in Betracht kommt, erhalten Sie von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) auch hilfreiche Proberechnungen.

Die BfA ist zu weiteren Informationen gern bereit. Wenn Sie an die BfA schreiben, geben Sie bitte Ihre Versicherungsnummer und, soweit vorhanden, das Bearbeitungskennzeichen (BKZ) an. Sollten Sie noch keine Versicherungsnummer haben, so teilen Sie uns bitte Ihr Geburtsdatum, den Geburtsort, den Geburtsnamen sowie Ihre Staatsangehörigkeit und ggf. das letzte Geschäftszeichen der BfA mit. Sie ersparen uns Rückfragen und helfen damit, Verzögerungen zu vermeiden.

Hinweis:

Zu besonderen Begriffen in dieser BfA-Information, die aus dem Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung stammen, finden Sie Erläuterungen im Abschnitt **„Fachbegriffe aus der Rentenversicherung“**.

Das finden Sie in dieser BfA-Information

Allgemeines	Seite 3
Nachzahlung für schulische Ausbildungszeiten	Seite 6
Nachzahlung bei Nachversicherung	Seite 8
Nachzahlung bei beanstandeten Pflichtbeiträgen	Seite 9
Nachzahlung bei Ausscheiden aus internationalen Organisationen	Seite 10
Nachzahlung bei Strafverfolgungsmaßnahmen	Seite 11
Nachzahlung für Geistliche und Ordensleute	Seite 12
Wie wirkt sich die Nachzahlung aus?	Seite 13
Hinweise zur Vermeidung einer unzumutbaren Nachzahlung	Seite 16
Fachbegriffe aus der Rentenversicherung	Seite 19

Weitere Informationsschriften und Broschüren

Welche Informationsschriften noch von der BfA herausgegeben werden, können Sie der Information „Die BfA bietet an“ entnehmen. Sie erhalten diese Information bei den im Abschnitt „Unser Service: Kostenlos Auskunft, Beratung, Hilfe“ genannten Stellen oder direkt von der BfA (siehe vordere Umschlagseite innen).

Allgemeines

Eine Zahlung von freiwilligen Beiträgen ist teilweise für die Vergangenheit möglich. In dieser BfA-Information werden die verschiedenen Nachzahlungsmöglichkeiten – z. B. die Nachzahlung für schulische Ausbildungszeiten – dargestellt. Der Abschnitt „Allgemeines“ enthält Grundsätze für die Nachzahlung.

Wer darf nachzahlen?

Freiwillige Beiträge darf regelmäßig nur der Versicherte nachzahlen, der

- zur freiwilligen Versicherung berechtigt ist und
- weitere besondere Voraussetzungen erfüllt.

Hinweis:

Berechtigt zur freiwilligen Versicherung sind für Zeiten nach Vollendung des 16. Lebensjahres regelmäßig **Deutsche** im In- und Ausland und **Ausländer** mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert sind. Fragen hierzu – auch zu Ausnahmen und zusätzliche Voraussetzungen für bestimmte Personen – beantwortet Ihnen die BfA-Information Nr. 3 „Die freiwillige Versicherung in der Angestelltenversicherung“.

Fehlt das Recht zur freiwilligen Versicherung, weil Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind, ist die Nachzahlung auch möglich. Allerdings verlangen einzelne Nachzahlungen weitere Voraussetzungen.

Welche weiteren Voraussetzungen zu erfüllen sind, entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten.

Tipp:

Vor jeder Nachzahlung von Beiträgen empfehlen wir eine fachkundige Beratung.

Für welche Zeiten kann nicht nachgezahlt werden?

Die Nachzahlung freiwilliger Beiträge ist nicht möglich für

- Zeiten vor Vollendung des 16. Lebensjahres
- Monate, die bereits mit Beiträgen belegt sind (vorhandene Beiträge können auch nicht aufgestockt werden)
- Kindererziehungszeiten vor dem 01.01.1986; diese Zeiten sind seit 1992 kraft Gesetzes Pflichtbeitragszeiten.

Was kosten freiwillige Beiträge?

Als Beitrag kann jeder Betrag zwischen

- dem Mindestbeitrag und
- dem Höchstbeitrag

gewählt werden.

Sie können für jeden Monat im Nachzahlungszeitraum einen freiwilligen Beitrag zahlen. Bei jeder Erhöhung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung verteuert sich der Aufwand für die Nachzahlung. Wir empfehlen, dies bei einer beabsichtigten Nachzahlung zu berücksichtigen.

Hinweis:

Hinsichtlich der jeweiligen Höhe des Beitrags wenden Sie sich bitte an die BfA. Sie erhalten dort eine aktuelle Beitragstafel. Die Beitragstafel ist auch über das Internet abrufbar unter www.bfa.de>Formularcenter>Versicherung>Pflicht-/freiwillige Versicherung>Beitragstafel.

Wie wirkt sich eine Nachzahlung auf die Rente aus?

Die nachgezahlten freiwilligen Beiträge haben unterschiedliche Auswirkungen auf die Rente. So zählen zum Beispiel diese Beiträge

- mit für die Erfüllung der Wartezeiten
- unter Umständen auch bei dem Erfüllen der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Renten wegen Erwerbsminderung mit
- mit bei der Ermittlung der Rentenhöhe
- mit bei der Bewertung von beitragsfreien Zeiten (Anrechnungszeiten, Zurechnungszeit) im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung
- mit bei der Mindestbewertung von Pflichtbeitragszeiten für Zeiten bis 31.12.1991.

Wenn Sie einen Anspruch auf zusätzliche Versorgung (z. B. VBL) haben, kann die Nachzahlung nicht nur die Rente, sondern auch Ihren Versorgungsanspruch beeinflussen.

Bitte beachten Sie die Abschnitte „**Wie wirkt sich die Nachzahlung aus**“ und „**Hinweise zur Vermeidung einer unzumutbaren Nachzahlung**“. Als Entscheidungshilfe kann eine Proberechnung erfolgen.

Hinweis:

Wir empfehlen Ihnen, sich in jedem Fall vor einer Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen individuell von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten zu lassen.

Dadurch können unzweckmäßige Nachzahlungen vermieden werden (z. B. auch bei Zahlung einer Unfallrente oder Hinterbliebenenrente).

Die Anschrift Ihrer nächstgelegenen Auskunft- und Beratungsstelle der BfA finden Sie im Abschnitt „**Unser Service: Kostenlos Auskunft, Beratung, Hilfe**“.

Dürfen auch Rentner nachzahlen?

■ Vollrente wegen Alters

Nach unanfechtbarer Bewilligung einer Vollrente wegen Alters ist eine Nachzahlung für Zeiten vorher nicht zulässig.

■ Teilrente wegen Alters oder Erziehungsrente

Sollten Sie bereits eine Teilrente wegen Alters oder eine Erziehungsrente beziehen, so steht dies einer Nachzahlung nicht entgegen.

■ Rente wegen Erwerbsminderung

Sollten Sie bereits eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit bzw. teilweiser oder voller Erwerbsminderung beziehen, so steht dies einer Nachzahlung nicht entgegen.

Die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit bzw. der Erwerbsminderung nachgezahlten Beiträge können aber nur für spätere Leistungsfälle (z. B. des Alters oder des Todes) berücksichtigt werden. Es gibt jedoch zwei Ausnahmen, bei denen die Beiträge für den bereits eingetretenen Leistungsfall angerechnet werden dürfen:

1. Die nach Eintritt von Erwerbsunfähigkeit bzw. voller Erwerbsminderung zurückgelegten Beitragszeiten (ggf. einschließlich der nachgezahlten Beiträge) umfassen 20 Jahre.
2. Der Leistungsfall der Erwerbsminderung ist während eines Beitrags- oder Rentenverfahrens eingetreten und die Beiträge sind innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Zahlungsfrist eingezahlt worden.

Nachzahlung für schulische Ausbildungszeiten

Diese Nachzahlungsmöglichkeit besteht für Versicherte, die aufgrund ihrer schulischen Ausbildung Lücken in ihrem Versicherungsleben haben. Diese Lücken können durch Nachzahlung freiwilliger Beiträge geschlossen werden.

Wer darf zahlen?

Versicherte mit Zeiten der schulischen Ausbildung, die nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, können für diese Zeiten freiwillige Beiträge nachzahlen.

Als Anrechnungszeiten werden ab 01.01.2002 Zeiten der Schulausbildung, Fachschul- und Hochschulausbildung sowie der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu insgesamt acht Jahren berücksichtigt. Längere Zeiten der schulischen Ausbildung führen ohne Nachzahlung freiwilliger Beiträge zu Lücken im Versicherungsleben.

Voraussetzung für die Nachzahlung ist die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung oder das Vorliegen von Versicherungspflicht.

Für welche schulischen Ausbildungszeiten?

Die Nachzahlung ist ab 01.01.2002 möglich für

- über den Zeitraum von acht Jahren hinausgehende Zeiten der schulischen Ausbildung nach dem 17. Lebensjahr, z. B.
 - Zeiten einer abgeschlossenen Fach- oder Hochschulausbildung
 - Zeiten einer nicht abgeschlossenen Fach- oder Hochschulausbildung
 - Zeiten nach Abschluss der Fach- oder Hochschulausbildung (z. B. Promotionsstudium nach Prüfung / Staatsexamen, Aufbaustudium, Zusatz- oder Ergänzungsstudien, Aspirantur, Immatrikulation bis zum Semesterende)
- Zeiten der schulischen Ausbildung vom 16. bis zum 17. Lebensjahr.

Hinweis:

Beachten Sie bitte hierzu im Abschnitt „Hinweise zur Vermeidung einer unzweckmäßigen Nachzahlung“ besonders den Absatz „Nachzahlung für eine Ausbildung vor dem 17. Lebensjahr“.

Antrag

Die Nachzahlung setzt einen Antrag bei der BfA voraus. Diese Antragstellung ist – unabhängig vom Alter – bis zum 31.12.2004 möglich.

Nach dem 31.12.2004 kann der Antrag nur noch vor Vollendung des 45. Lebens-jahres des Versicherten gestellt werden.

Ausnahme:

Erfolgt eine **Nachversicherung** (z. B. nach dem unversorgten Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis) oder scheidet der Versicherte aus einer versicherungsfreien Beschäftigung (z. B. als Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung) aus, so kann der Antrag auf Nachzahlung auch noch innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Nachversicherung bzw. nach Wegfall der Befreiung gestellt werden.

Teilzahlung

Für die Nachzahlung von Beiträgen kann Teilzahlung beantragt werden. Die Zahlung in Raten ist für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren möglich. Umfang und Anzahl der Raten werden bei einem entsprechenden Antrag von der BfA mitgeteilt.

Erstattungsmöglichkeit ab 01.01.2002

Wird im Leistungsfall festgestellt, dass in der Rente Monate mit Zeiten der schulischen Ausbildung als Anrechnungszeiten berücksichtigt worden sind, für die Sie bereits freiwillige Beiträge nachgezahlt bzw. nachentrichtet haben, so können die Beiträge für diese Monate auf Antrag erstattet werden. Haben Sie eine Sach- oder Geldleistung der Rentenversicherung in Anspruch genommen, können nur später gezahlte Beiträge erstattet werden.

Nachzahlung bei Nachversicherung

Diese Nachzahlungsmöglichkeit besteht für Personen (z. B. ehemalige Beamte, Ordensschwestern), die durch eine Nachversicherung in der Rentenversicherung die allgemeine Wartezeit vor dem 01.01.1984 erfüllen und die Anwartschaft auf eine Erwerbsminderungsrente aufrechterhalten wollen.

Wer darf zahlen?

Versicherte, die aufgrund einer nach dem 31.12.1983 durchgeführten Nachversicherung die allgemeine Wartezeit (60 Kalendermonate Beitragszeiten/ Ersatzzeiten) **vor dem 01.01.1984** erfüllen, können zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit freiwillige Beiträge nachzahlen.

Hinweis:

Näheres zur Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit finden Sie in der BfA-Information Nr. 5.

Voraussetzung für die Nachzahlung ist die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung oder das Vorliegen von Versicherungspflicht.

Für welche Zeiten?

Die Nachzahlung ist für Beitragslücken **nach dem 31.12.1983** (z. B. Lücken im Nachversicherungszeitraum durch Beurlaubung ohne Dienstbezüge) bis zum Zeitpunkt der Durchführung der Nachversicherung zulässig. Die Nachzahlung nach dieser Sondervorschrift ist grundsätzlich nur für Zeiten zulässig, die nicht mehr mit freiwilligen Beiträgen belegt werden können.

Antrag und Zahlungsfrist

Die Nachzahlung setzt einen entsprechenden Antrag bei der BfA voraus. Der Antrag muss innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Nachversicherung gestellt werden.

Werden innerhalb der sechs Monate die Voraussetzungen für eine Rente erfüllt, schließt das die Berechtigung zur Nachzahlung nicht aus.

Nach unanfechtbarer Zulassung der Nachzahlung durch die BfA steht ein Zeitraum von sechs Monaten für die Zahlung der Beiträge zur Verfügung.

Nachzahlung bei beanstandeten Pflichtbeiträgen

Diese Nachzahlungsmöglichkeit besteht für Versicherte, bei denen Pflichtbeiträge unanfechtbar beanstandet worden sind.

Wer darf zahlen?

Versicherte, die einen unanfechtbaren Bescheid über die Beanstandung von Pflichtbeiträgen haben und die die **volle** Umwandlung dieser Beiträge in freiwillige Beiträge nicht wünschen.

Voraussetzung für die Nachzahlung ist ferner die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung in den Monaten, für die Beiträge nachgezahlt werden sollen.

Für welche Zeiten?

Die Nachzahlung ist nur möglich für

- Monate, für die Pflichtbeiträge beanstandet und zurückgefordert wurden.

Beitragshöhe

Die Zahlung der Beiträge ist in jeder Höhe zwischen

- dem Mindestbeitrag im Jahr der Beitragszahlung und
- dem Höchstbeitrag, der in dem Jahr galt, für das die Nachzahlung der Beiträge erfolgt,

möglich. Auf die Höhe der beanstandeten ursprünglichen Pflichtbeiträge kommt es nicht an.

Der Beitrag berechnet sich nach dem Beitragssatz, der im Zeitpunkt der Zahlung gilt.

Beachte:

Ist der Beitragssatz zu diesem Zeitpunkt geringer als der Beitragssatz, der in dem Monat galt, für den der Beitrag nachgezahlt wird, dann ist dieser höhere Beitragssatz maßgebend.

Antrag

Die Nachzahlung setzt einen entsprechenden Antrag bei der BfA voraus. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten, nachdem der Bescheid über die Beanstandung der Beiträge unanfechtbar geworden ist, gestellt werden.

Nachzahlung bei Ausscheiden aus internationalen Organisationen

Diese Nachzahlungsmöglichkeit besteht für ehemalige Bedienstete internationaler Organisationen.

Wer darf zahlen?

Deutsche, die aus den Diensten einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation ausscheiden. Die Nachzahlung ist nur möglich, wenn

- der Dienst auf Veranlassung oder im Interesse der Bundesrepublik Deutschland geleistet wurde und
- hierfür eine lebenslange Versorgung oder Anwartschaft auf Versorgung nicht gewährleistet ist.

Für welche Zeiten?

Die Nachzahlung ist möglich für Zeiten des Dienstes bei der Organisation, auch wenn für diese Zeiten bereits freiwillige Beiträge (etwa zur Erhaltung der Anwartschaft für Renten wegen Erwerbsminderung) gezahlt worden sind.

Die Nachzahlung ist ausgeschlossen für Zeiten, für die Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung bereits gezahlt worden sind.

Antrag und Zahlungsfrist

Der Antrag auf Nachzahlung kann nur gestellt werden

- innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden aus den Diensten der Organisation oder
- falls der Antrag zunächst ausgeschlossen ist, weil eine ausreichende Versorgung bzw. Versorgungszusage vorliegt, bei einer späteren Nachversicherung innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Nachversicherung.

Werden innerhalb der maßgebenden sechs Monate die Voraussetzungen für eine Rente erfüllt, schließt das die Berechtigung zur Nachzahlung nicht aus.

Nach unanfechtbarer Zulassung der Nachzahlung durch die BfA steht ein Zeitraum von sechs Monaten für die Zahlung der Beiträge zur Verfügung.

Nachzahlung für Monate mit früheren freiwilligen Beiträgen

Sind für Zeiten, für die nachgezahlt werden soll, bereits freiwillige Beiträge gezahlt worden, werden diese freiwilligen Beiträge erstattet. Es besteht auch die Möglichkeit der Verrechnung mit dem Nachzahlungsbetrag.

Nachzahlung bei Strafverfolgungsmaßnahmen

Die rentenversicherungsrechtlichen Nachteile, die sich aus Zeiten unschuldig erlittener Untersuchungs- oder Strafhaft oder sonstigen Strafverfolgungsmaßnahmen ergeben, können durch eine Nachzahlung freiwilliger Beiträge gemildert werden.

Wer darf zahlen?

Versicherte, die einen unanfechtbaren Bescheid über einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) haben.

Voraussetzung für die Nachzahlung ist die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung oder das Vorliegen von Versicherungspflicht.

Für welche Zeiten?

Die Nachzahlung ist nur möglich für

- Zeiten der Strafverfolgung, für die ein Anspruch auf Entschädigung nach dem StrEG unanfechtbar festgestellt worden ist.

Nachzahlung für Monate, die schon mit Beiträgen belegt sind

Sind im Nachzahlungszeitraum schon Beiträge vorhanden, steht dies der Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen nicht entgegen. Die „alten“ Beiträge werden den Personen erstattet, die sie getragen haben.

Besonderheiten

Wurde eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit durch die entschädigte Strafverfolgungsmaßnahme unterbrochen, gelten die nachgezahlten freiwilligen Beiträge als Pflichtbeiträge.

Die Nachzahlung ist unabhängig davon zulässig, ob bereits die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente erfüllt sind.

Antrag und Zahlungsfrist

Der Antrag auf Nachzahlung kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Kalendermonat gestellt werden, in dem die Entscheidung über die Entschädigung nach dem StrEG unanfechtbar wurde.

Die Beiträge sind innerhalb einer angemessenen Frist – in der Regel drei Monate nach dem Erhalt des Bescheides über die Zulassung der Nachzahlung – zu zahlen.

Nachzahlung für Geistliche und Ordensleute

Diese Nachzahlungsmöglichkeit besteht für Geistliche und Ordensleute aus Vertriebungsgebieten, die im Inland nicht wieder eine gleichartige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen haben.

Wer darf zahlen?

Nachzahlen können anerkannte Vertriebene, denen vor der Vertreibung

- als Geistliche oder sonstige Beschäftigte der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften nach kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet war
- als Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörigen vergleichbarer karitativer Gemeinschaften nach den Regelungen der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet war.

Die Vertriebenen dürfen im Inland nicht wieder eine gleichartige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen haben. Ferner müssen sie bereits die allgemeine Wartezeit erfüllt oder nach der Wohnsitznahme im Inland für mindestens 24 Kalendermonate Pflichtbeiträge gezahlt haben.

Für welche Zeiten?

Die Nachzahlung ist möglich für

- Zeiten einer Tätigkeit vom 01.01.1943 an, für die die o. a. Versorgungszusage bestanden hat, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind.

Die Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen ist nicht zulässig für Zeiten, die bei einer Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen ruhegehaltfähig sind oder bei Eintritt des Versorgungsfalles als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

Antrag

Die Nachzahlung setzt einen entsprechenden Antrag bei der BfA voraus.

Wie wirkt sich die Nachzahlung aus?

Bei den Wartezeiten

Die nachgezahlten freiwilligen Beiträge zählen bei den Wartezeiten mit. Sie können daher die Wartezeiten von 5, 15, 20 oder 35 Jahren durch die Nachzahlung freiwilliger Beiträge schneller erfüllen.

Bei der „Mindestbewertung“ von Pflichtbeiträgen

Vor dem 01.01.1992 liegende Pflichtbeitragszeiten sind unter bestimmten Voraussetzungen auf einen Mindestwert anzuheben, wenn der Durchschnittswert aus den Pflichtbeiträgen diesen Mindestwert nicht erreicht. Um prüfen zu können, ob im Rahmen der Rentenberechnung zusätzliche Entgeltpunkte zu vergeben sind, müssen 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sein. Die nachgezahlten Beiträge zählen hierbei mit.

Bei der Rentenberechnung

Die Höhe einer Rente ist im Wesentlichen abhängig von der Höhe der während des **gesamten** Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen. Für die Berechnung ist also nicht – wie oft irrtümlich angenommen wird – allein der Verdienst der letzten drei oder fünf Jahre, sondern der Verdienst während des gesamten Versicherungslebens maßgebend.

■ Entgeltpunkte

Der in den einzelnen Kalenderjahren durch – ggf. auch freiwillige – Beiträge versicherte Verdienst (= Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen) ist in **Entgeltpunkte** umzurechnen. Ist in einem Kalenderjahr ein Verdienst in Höhe des Durchschnittsentgeltes aller Versicherten des betreffenden Kalenderjahres versichert worden, ergibt sich ein Entgeltpunkt. Die Versicherung eines geringeren Verdienstes ergibt weniger, die Versicherung eines höheren Verdienstes ergibt mehr als einen Entgeltpunkt. Dies gilt auch für Verdienste nach dem 08.05.1945 in den neuen Bundesländern. Allerdings wird der Verdienst mittels Faktoren auf das Niveau angehoben, das in den alten Bundesländern galt. Die so ermittelten Entgeltpunkte werden als Entgeltpunkte (Ost) bezeichnet.

■ Zugangsfaktor und persönliche Entgeltpunkte

Die Summe der während des gesamten Versicherungslebens erworbenen Entgeltpunkte stellt innerhalb der Rentenformel den individuellen Faktor dar. Durch Vervielfältigung mit dem Zugangsfaktor ergeben sich die persönlichen Entgeltpunkte. Der Zugangsfaktor beträgt, wenn eine Rente zum maßgebenden

den Lebensalter beansprucht wird, 1,0. Die Summe aller Entgeltpunkte entspricht dann den persönlichen Entgeltpunkten.

Der Zugangsfaktor beträgt bei Renten wegen Alters, die vorzeitig in Anspruch genommen werden (Einzelheiten hierzu können Sie der BfA-Information „Anhebung der Altersgrenzen“ entnehmen), weniger als 1,0. Das ist auch bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei Renten wegen Todes der Fall, die nach dem 31.12.2000 vor Vollendung des 63. Lebensjahres des Versicherten beginnen. Allerdings wird die Minderung des Zugangsfaktors auf das 60. Lebensjahr begrenzt, wenn die Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnt. Außerdem wird die Minderung in einer Übergangszeit, die am 01.01.2001 beginnt und am 31.12.2003 endet, schrittweise eingeführt.

Jeder Monat der **vorzeitigen Inanspruchnahme** der Rente mindert den Zugangsfaktor um 0,003; wird z. B. eine Rente wegen Alters 12 Monate vorzeitig in Anspruch genommen, beträgt der Zugangsfaktor 0,964 ($1,0 - 0,036$). Die persönlichen Entgeltpunkte mindern sich entsprechend; aus einem Entgeltpunkt werden 0,964 persönliche Entgeltpunkte. Dies entspricht einem „Rentenabschlag“ von 3,6%. Bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei Renten wegen Todes kann sich ein Rentenabschlag von höchstens 10,8% ergeben; das ist der Fall, wenn die Rente nach der o. g. Übergangszeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres und damit 36 und mehr Monate vor dem 63. Lebensjahr beginnt.

Wird die Regelaltersrente mit 65 Jahren nicht in Anspruch genommen, obwohl die Voraussetzungen für deren Bezug erfüllt werden, erhöht sich der Zugangsfaktor für jeden Monat der **Nichtinanspruchnahme** um 0,005; wird die Regelaltersrente z. B. erst 12 Monate nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen, beträgt der Zugangsfaktor 1,06 ($1,0 + 0,06$). Die persönlichen Entgeltpunkte erhöhen sich entsprechend; aus einem Entgeltpunkt werden 1,06 persönliche Entgeltpunkte. Dies entspricht einem „Rentenzuschlag“ von 6%.

■ Aktueller Rentenwert und Monatsrente

Die Monatsrente ergibt sich, wenn die persönlichen Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt werden. Der aktuelle Rentenwert ist als zeitnaher Wert der für alle Versicherten gleich hohe Faktor innerhalb der Rentenformel; er entspricht der monatlichen Altersrente aus dem Durchschnittsverdienst für ein Jahr (= 1,0 Entgeltpunkte). Ab dem 01.07.2001 beträgt der aktuelle Rentenwert 49,51 DM; ab dem 01.01.2002 – dem Zeitpunkt der Umstellung von DM auf EUR – 25,31406 EUR. Sind also für 45 Jahre jeweils Verdienste in der Höhe des Durchschnittsverdienstes versichert worden, ergibt sich in der Zeit vom 01.07.2001 bis 31.12.2001 eine Regelaltersrente von

$$45 \text{ pers. Entgeltpunkte} \times 49,51 \text{ DM} = 2.227,95 \text{ DM}$$

bzw. in der Zeit vom 01.01.2002 bis 30.06.2002 eine Regelaltersrente von

$$45 \text{ pers. Entgeltpunkte} \times 25,31406 \text{ EUR} = 1.139,13 \text{ EUR.}$$

Würde die Regelaltersrente erst 12 Monate nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen, ergäbe sich folgender Monatsbetrag der Rente:

$$(45 \times 1,06 =) 47,7 \text{ pers. Entgeltpunkte} \times 49,51 \text{ DM} = 2.361,63 \text{ DM}$$

bzw.

$$(45 \times 1,06 =) 47,7 \text{ pers. Entgeltpunkte} \times 25,31406 \text{ EUR} = 1.207,48 \text{ EUR.}$$

Würde eine Altersrente 12 Monate vorzeitig in Anspruch genommen, ergäbe sich folgender Monatsbetrag der Rente:

$$(45 \times 0,964 =) 43,38 \text{ pers. Entgeltpunkte} \times 49,51 \text{ DM} = 2.147,74 \text{ DM}$$

bzw.

$$(45 \times 0,964 =) 43,38 \text{ pers. Entgeltpunkte} \times 25,31406 \text{ EUR} = 1.098,12 \text{ EUR.}$$

Solange sich das Lohn- und Gehaltsgefüge in den neuen Bundesländern noch nicht an das der alten Bundesländer angeglichen hat, gibt es einen zweiten aktuellen Rentenwert (Ost). Er beträgt ab dem 01.07.2001 43,15 DM, ab dem 01.01.2002 22,06224 EUR. Sind für Zeiten nach dem 08.05.1945 in den neuen Bundesländern Entgeltpunkte (Ost) ermittelt worden, ergibt sich die Monatsrente aus diesen Entgeltpunkten durch Vervielfältigung mit dem aktuellen Rentenwert (Ost).

Für nachgezahlte freiwillige Beiträge werden keine Entgeltpunkte (Ost), sondern Entgeltpunkte ermittelt. Die Monatsrente hieraus ergibt sich immer durch Vervielfältigung mit dem aktuellen Rentenwert.

Wie hoch die Steigerung der Monatsrente in der Zeit vom 01.01.2002 bis 30.06.2002 aufgrund der Nachzahlung wäre, lässt sich annähernd mit Hilfe folgender Formel errechnen.

$$\text{Beitrag} \times \text{Faktor} = \text{Monatsrente}$$

Bei einer Nachzahlung in der Zeit vom 01.01.2002 bis 30.06.2002 beträgt der Faktor 0,00464739.

Beispiel:

$$\text{Mindestbeitrag} \quad 62,08 \text{ EUR} \times 0,00464739 = 0,29 \text{ EUR Monatsrente}$$

$$\text{Beitrag von} \quad 400,00 \text{ EUR} \times 0,00464739 = 1,86 \text{ EUR Monatsrente}$$

$$\text{Höchstbeitrag} \quad 859,50 \text{ EUR} \times 0,00464739 = 3,99 \text{ EUR Monatsrente}$$

Achtung:

Bitte lesen Sie aber die folgenden **Hinweise zur Vermeidung einer unzumutbaren Nachzahlung**. Die errechnete Rentensteigerung könnte wegen der im Folgenden aufgeführten Besonderheiten geringer ausfallen.

Hinweise zur Vermeidung einer unzweckmäßigen Nachzahlung

Um Sie vor einer unzweckmäßigen Nachzahlung zu bewahren, empfehlen wir, die folgenden Hinweise sorgfältig zu beachten.

Pauschale Anrechnungszeit

Die nachgezahlten Beiträge können sich sowohl positiv als auch negativ auf den Umfang der pauschalen Anrechnungszeit auswirken. Die pauschale Anrechnungszeit wird für die Zeit vor dem 01.01.1957 gewährt, wenn der Versicherte keine längeren Anrechnungszeiten vor dem 01.01.1957 nachweisen kann. Die umfangmäßig günstigste pauschale Anrechnungszeit ergibt sich, wenn die Zeit vom 17. Lebensjahr des Versicherten oder von der Zahlung des ersten Pflichtbeitrages vor dem 17. Lebensjahr bis zum letzten Pflichtbeitrag vor dem 01.01.1957 zu 80% mit Beitrags- und ggf. Ersatzzeiten belegt ist.

Nachzahlung für eine Ausbildung vor dem 17. Lebensjahr

Die Nachzahlung freiwilliger Beiträge für Zeiten der Schulausbildung vor dem 17. Lebensjahr kann sich dann als unwirtschaftlich erweisen, wenn durch diese Nachzahlung der Gesamtleistungswert für die Abgeltung beitragsfreier Zeiten gemindert wird. Das ist immer dann der Fall, wenn die freiwilligen Beiträge in einer Höhe geleistet werden, mit der der bisherige Durchschnittswert der Gesamtleistungsbewertung nicht erreicht wird.

Gesamtleistungsbewertung

Die Zuordnung von Entgeltpunkten für **beitragsfreie Zeiten** und **beitragsgeminderte Zeiten** erfolgt im Rahmen der sog. Gesamtleistungsbewertung.

Entscheidend für die Höhe des Gesamtleistungswertes ist die Höhe aller geleisteten Beiträge und deren Dichte. Die vorstehend genannten Zeiten erhalten einen Durchschnittswert an Entgeltpunkten, der sich aus der Gesamtleistung der Beiträge im belegungsfähigen Gesamtzeitraum errechnet.

Der Gesamtleistungswert ergibt sich entweder aus der **Grundbewertung** oder aus der **Vergleichsbewertung**; der höhere Wert ist für die Bewertung maßgebend.

Grundbewertung

Bei der Grundbewertung ist die Summe der Entgeltpunkte aus **allen** Beitragszeiten und Berücksichtigungszeiten durch die Anzahl der belegungsfähigen Kalendermonate im Gesamtzeitraum zu teilen.

Der belegungsfähige Gesamtzeitraum umfasst in der Regel die Zeit vom 17. Lebensjahr bis zum Kalendermonat vor Beginn der Rente bzw. bei Renten wegen Erwerbsminderung bis zum Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Der so ermittelte Durchschnittswert ist der Gesamtleistungswert nach der Grundbewertung. Ergibt sich nach der Vergleichsbewertung kein höherer bzw. gleich hoher Durchschnittswert, ist der Durchschnittswert nach der Grundbewertung der maßgebende Gesamtleistungswert.

Vergleichsbewertung

Die Vergleichsbewertung unterscheidet sich von der **Grundbewertung** dadurch, dass nur vollwertige Beitragszeiten und reine Berücksichtigungszeiten zugrunde gelegt werden; also nur Monate, die nicht zusätzlich noch mit einer beitragsfreien Zeit zusammentreffen. Der Gesamtleistungswert ergibt sich, indem die Summe der Entgeltpunkte aus vollwertigen Beiträgen durch die Zahl der belegungsfähigen Kalendermonate geteilt wird. Hierbei finden beitragsgeminderte Kalendermonate aus der **Grundbewertung** keine Berücksichtigung. Der höhere Wert aus Grund- oder Vergleichsbewertung ist für alle **beitragsfreien** und **beitragsgeminderten** Zeiten der maßgebliche Gesamtleistungswert.

Nachzahlung für Anrechnungszeiten

Die Nachzahlung freiwilliger Beiträge für Monate, die bereits mit Anrechnungszeiten belegt sind, ist problematisch. Treffen ein freiwilliger Beitrag und eine Anrechnungszeit in einem Kalendermonat zusammen, wird dieser Kalendermonat zu einer **beitragsgeminderten** Zeit. Der Kalendermonat erhält mindestens den Wert, den er als beitragsfreie Zeit nach der Vergleichsbewertung bekäme.

Hier kann nur empfohlen werden, für Anrechnungszeiten – wenn überhaupt – so hohe freiwillige Beiträge nachzuzahlen, dass deren Wert den bisher schon erreichten Gesamtleistungswert für die Anrechnungszeit überschreitet.

Dieser Beitrag wirkt sich dann nicht nur in dem Maße aus, in dem sein Wert über dem ohnehin schon für den Monat vorhandenen Wert liegt. Er bewirkt auch einen höheren Gesamtleistungswert, mit dem dann alle bisher entsprechend niedriger zu bewertenden beitragsfreien Zeiten abzugelten wären. Dies kann dazu führen, dass sich die während der Anrechnungszeit erbrachte Beitragsleistung wegen ihrer positiven Auswirkungen auf den Gesamtleistungswert als besonders wirt-

schaftlich erweist, wenn viele zu bewertende beitragsfreie Zeiten vorhanden sind, die den „vollen“ Gesamtleistungswert erhalten.

Zusammentreffen mehrerer Renten

Beim Zusammentreffen einer **Rente aus eigener Versicherung** mit einer

- **Hinterbliebenenrente** darf u. U. ein Teil der Hinterbliebenenrente nicht geleistet werden, soweit ein bestimmter Freibetrag überschritten wird.
- **Leistung aus der Unfallversicherung** (z. B. Unfallrente, Abfindung der Unfallrente) darf u. U. ein Teil der Rente aus der Rentenversicherung nicht geleistet werden, wenn die Summe beider Renten einen bestimmten Grenzbetrag übersteigt.

Auswirkungen auf zusätzliche Versicherungen

Einrichtungen der **zusätzlichen Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung** des öffentlichen und privaten Dienstes (z. B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Betriebspensionskassen) sehen satzungsbedingt ggf. die Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Zusatzversorgung vor. Ob und in welchem Umfang dies ggf. der Fall ist, sollte unbedingt vor der Nachzahlung freiwilliger Beiträge durch Nachfrage bei der Zusatzversicherungsanstalt bzw. der Pensionskasse geklärt werden.

Sonstige einkommensabhängige Leistungen

Beziehen Sie einkommensabhängige sonstige Leistungen, sollten Sie sich bei diesem Leistungsträger informieren, welche Auswirkungen ein (höherer) Rentenanspruch aus der Rentenversicherung auf diese Leistung hat.

Ist eine Proberechnung durch die BfA möglich?

Ja – die BfA hilft mit einer Berechnung zu den Auswirkungen der beantragten Nachzahlung auf die Rentenhöhe.

Haben Sie sich zu einer Nachzahlung freiwilliger Beiträge (z. B. für Ausbildungszeiten) entschlossen und die Nachzahlung unter Angabe des gewünschten Nachzahlungszeitraumes und der Höhe der Beiträge bereits beantragt, ist eine „**Proberechnung**“ möglich, um die Auswirkung der beantragten Nachzahlung im konkreten Einzelfall aufzuzeigen. Sie können eine fiktive Rentenauskunft – abgestellt auf den beabsichtigten späteren Rentenbeginn – beantragen.

Wünschen Sie vorab eine allgemeine Auskunft über die Auswirkungen einer Nachzahlung, kann ebenfalls eine Rentenauskunft zur Beurteilung der Rentabilität erteilt werden. Optimierungsberechnungen können leider nicht vorgenommen werden.

Fachbegriffe aus der Rentenversicherung

Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen der Versicherte keine Beiträge gezahlt hat, die aber dennoch für bestimmte Wartezeiten (35 Versicherungsjahre) und für die Rentenberechnung berücksichtigt werden. Das sind z. B. Zeiten, in denen der Versicherte wegen Krankheit arbeitsunfähig war, wegen Schwangerschaft, Mutterschaft oder Arbeitslosigkeit nicht versichert war oder nach dem 17. Lebensjahr schulische Ausbildungszeiten hat.

Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind Zeiten ohne Beitragsleistung, weil der Versicherte – aus Gründen, die nicht in seiner Person lagen – an der Zahlung von Beiträgen gehindert war, z. B. durch Kriegsgefangenschaft, NS-Verfolgung, Flucht. Ersatzzeiten werden bei der Wartezeit und der Rentenberechnung mit berücksichtigt.

Freiwillige Beiträge

Personen, die nicht pflichtversichert sind, haben das Recht, freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten. Sie können jeden Betrag in EUR zwischen dem Mindest- und Höchstbeitrag als Monatsbeitrag wählen.

Beamte und Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke können sich freiwillig nur versichern, wenn sie bereits die allgemeine Wartezeit zurückgelegt haben.

Kindererziehungszeiten

Kindererziehungszeiten sind die Zeiten der Erziehung eines Kindes in den ersten drei Lebensjahren (36 Kalendermonaten) bei Geburten ab 01.01.1992 bzw. in den ersten zwölf Kalendermonaten bei Geburten vor dem 01.01.1992. Kindererziehungszeiten sind Beitragszeiten. Für sie gelten Pflichtbeiträge als gezahlt.

Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr sind darüber hinaus Berücksichtigungszeiten.

Die Erziehungszeit wird bei dem Elternteil angerechnet, der das Kind erzogen hat. Haben die Eltern das Kind gemeinsam erzogen, so können sie durch übereinstimmende Erklärung festlegen, bei wem die Kindererziehungszeit angerechnet werden soll.

Auch für Adoptiv- oder Pflegekinder können Kindererziehungszeiten angerechnet werden. Bei Elternteilen, die bereits anderweitig versorgt sind, z. B. Beamte, können sie nicht angerechnet werden.

Leistungsfall

Der Leistungsfall ist das Ereignis, das einen Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung auslöst. Der Leistungsfall ist z. B.

- bei einer Rente wegen Erwerbsminderung der Zeitpunkt, zu dem die Erwerbsfähigkeit so weit gemindert ist, dass teilweise oder volle Erwerbsminderung vorliegt
- bei einer Hinterbliebenenrente der Todestag des Versicherten.

Mindestbewertung von Pflichtbeitragszeiten

Allgemeine Mindestrenten gibt es im Rentensystem der Bundesrepublik Deutschland nicht. Die Höhe der Rente richtet sich ausschließlich nach dem individuellen Versicherungsverlauf.

Für langjährig Versicherte mit geringem Arbeitsentgelt gibt es aber zusätzliche Entgeltpunkte für Beitragszeiten. Voraussetzung ist, dass mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind und sich sowohl aus sämtlichen Kalendermonaten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen als auch aus den Kalendermonaten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen bis zum 31.12.1991 ein Durchschnittswert von weniger als 0,0625 Entgeltpunkten ergibt.

Die Entgeltpunkte für Pflichtbeitragszeiten sind so zu erhöhen, dass sich für Kalendermonate mit vollwertigen Beiträgen vor dem 01.01.1992 ein Wert in Höhe bis zu 75% des Durchschnittsentgelts aller Versicherten ergibt.

Nachversicherung

Eine Nachversicherung ist durchzuführen, wenn ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, ohne dass er eine Versorgung erhält. Die Behörde hat für die Zeit, in der der Beamte versicherungsfrei war, Pflichtbeiträge nachzuzahlen.

Pflichtbeitragszeiten

Pflichtbeitragszeiten sind Zeiten, für die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Beiträge gezahlt worden sind oder als gezahlt gelten. So unterliegen z. B. gegen Entgelt beschäftigte Arbeitnehmer, Auszubildende, bestimmte Selbständige (z. B. Handwerker), Wehr- und Zivildienstleistende der Pflichtversicherung. Die Beiträge werden für Arbeitnehmer und Auszubildende durch die Krankenkasse eingezogen und an den Rentenversicherungsträger überwiesen.

Rentenrechtliche Zeiten

Rentenrechtliche Zeiten sind Kalendermonate mit Beitragszeiten (Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge), beitragsfreie Zeiten und Berücksichtigungszeiten.

Renten wegen Erwerbsminderung

Bei geminderter Erwerbsfähigkeit und bei Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen kann Rente wegen Erwerbsminderung beantragt werden.

Nähere Hinweise enthält die BfA-Information Nr. 5.

Schulische Ausbildung

Dies sind Zeiten der Schulausbildung, der Fachschul- oder Hochschulausbildung sowie der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, insgesamt höchstens bis zu acht Jahren. Davon werden nur drei Jahre bewertet.

Unanfechtbare(r) Bescheid / Entscheidung

In der Sozialversicherung kann jede Entscheidung (Bescheid) des Versicherungsträgers angefochten werden. Hierfür hat man in der Regel vier Wochen Zeit. Ist diese Zeit abgelaufen, kann man sich gegen die Entscheidung nicht mehr wehren; sie wird unanfechtbar.

Versorgung bzw. Versorgungszusage beim Ausscheiden aus internationalen Organisationen

Es muss sich um eine lebenslange Versorgung oder Anwartschaft auf eine lebenslange Versorgung für den Fall des Alters und auf Hinterbliebenenversorgung durch die Organisation oder eine andere öffentlich-rechtliche juristische Person handeln.

Wartezeiten

Die Erfüllung einer Wartezeit von fünf Jahren ist Voraussetzung für

- die Regelaltersrente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres
- die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit kann ferner von Versicherten, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit erwerbsunfähig bzw. voll erwerbsgemindert waren, nach einer Wartezeit von 20 Jahren beansprucht werden. Über die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zahlung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit enthält die BfA-Information Nr. 5 nähere Ausführungen.

Für Altersrenten nach Vollendung des 63. Lebensjahres (wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bei Schwerbehinderten, Berufsunfähigen und Erwerbsunfähigen) müssen 35 Jahre zurückgelegt sein.

Für die Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und die Altersrente für Frauen müssen 15 Jahre zurückgelegt sein.

Die nachgezahlten Beiträge zählen bei der jeweiligen Wartezeit mit.

Zurechnungszeit

Um Versicherten, die in jungen Jahren vermindert erwerbsfähig werden, eine ausreichende Rente zu sichern, werden ihnen Zurechnungszeiten angerechnet. Zurechnungszeit ist die Zeit vom Eintritt der Erwerbsminderung bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres. Bisher – bei Rentenfällen vor dem 01.01.2001 – wurde die Zeit vom Eintritt der Erwerbsminderung bis zum 55. Lebensjahr in vollem Umfang, die darüber hinausgehende Zeit bis zum 60. Lebensjahr nur zu einem Drittel als Zurechnungszeit berücksichtigt. Allerdings erfolgt die Anhebung der über das 55. Lebensjahr hinausgehenden Zurechnungszeit von einem Drittel auf den vollen Umfang stufenweise, und zwar im Zeitraum vom 01.01.2001 bis 31.12.2003.